

An
R+V Betriebskrankenkasse
Team Pflege
65215 Wiesbaden

Datum: _____

Antrag auf Leistungen der Kurzzeitpflege

1. Angaben zur pflegebedürftigen Person und zur bevollmächtigten oder betreuenden Person

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ/Ort	
Geburtsdatum	
Versicherungsnummer	
Telefon-/Mobilnummer	



Ich habe eine/n Betreuer/in	<input type="checkbox"/> Ja (bitte Kopie des Ausweises beifügen)
Ich habe eine bevollmächtigte Person	<input type="checkbox"/> Ja (bitte Vollmacht beifügen)
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ/Ort	
Geburtsdatum	
Telefon-/Mobilnummer	

2. Angaben zur beabsichtigten Kurzzeitpflege

Ich beantrage vom _____ bis _____

- Kurzzeitpflege für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung.
- Kurzzeitpflege in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Bitte zutreffendes ankreuzen

- Verhinderung der Pflegeperson durch Erholungsurlaub
- Verhinderung der Pflegeperson durch Krankheit
- kurzfristige erhebliche Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit
- sonstige Verhinderung der Pflegeperson:

- Die Voraussetzungen für eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Elften Sozialgesetzbuches sind nicht erfüllt. Eine Kurzzeitpflege ist wegen einer schweren Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung erforderlich (vgl. § 39c SGB V).
Verwaltungsrechtlicher Hinweis: Die Prüfung der Leistungspflicht erfolgt nicht über die Pflegekasse der R+V BKK, sondern über die R+V Betriebskrankenkasse

3. Angaben zur Einrichtung

Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ/Ort	
Telefonnummer	

4. Unterschrift pflegebedürftige, betreuende oder bevollmächtigte Person

_____ Datum

_____ Name, Vorname

_____ Unterschrift

Datenschutzhinweis:

Die Erhebung der Daten beruht auf §§ 39, 42 SGB XI. Die Daten werden für die Leistungserbringung benötigt. Ihre Mitteilung der erfragten Daten ist nach § 60 SGB I erforderlich.

Infoblatt zur Kurzzeitpflege

Anspruchsvoraussetzung

Anspruch auf Kurzzeitpflege haben grundsätzlich Pflegebedürftige mit Einstufung in den Pflegegrad 2 bis 5.

Ist eine Pflege im häuslichen Umfeld vorübergehend nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang möglich und reichen die Leistungen der teilstationären Pflege nicht aus, kann Kurzzeitpflege beantragt werden. Dies kann z. B. für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung oder in sonstigen Krisensituationen erforderlich sein.

Dauer und Höhe der Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege wird für längstens acht Wochen* übernommen. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 1.774,00 EUR/Kalenderjahr*. Der Leistungsbetrag kann auf bis zu insgesamt 3.386,00 EUR/Kalenderjahr* aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege erhöht werden.

Der Übertrag des Leistungsbetrags muss gesondert beantragt werden. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne einen entsprechenden Antragsvordruck. Der Übertrag mindert den Anspruch aus den Mitteln der Verhinderungspflege.

Leistungserbringer

Die Kurzzeitpflege wird in vollstationären Einrichtungen erbracht. Eine Übersicht zugelassener Einrichtungen finden Sie unter: www.bkk-pflegefinder.de

In begründeten Einzelfällen bei zu Hause gepflegten Pflegebedürftigen kann die Kurzzeitpflege auch in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen erbracht werden, wenn die Kurzzeitpflege in zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint.

Kostenübernahme

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten der allgemeinen Pflegeleistungen. Diese beinhalten im Einzelnen die erforderlichen Hilfen (bspw.) bei der Körperpflege, Ernährung, Mobilität, Hilfen im Rahmen der sozialen Betreuung und medizinischer Behandlungspflege.

Investitionskosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung können im Rahmen der Kurzzeitpflege nicht getragen werden.

Hinweis:

Wird eine nicht zugelassene Einrichtung aufgesucht und sind in dem Entgelt für die Einrichtung Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Aufwendungen für Investitionen enthalten, werden 60 % der Aufwendungen erstattet.

Kurzzeitpflege und Entlastungsbeträge

Aufwendungen die im Zusammenhang mit der Kurzzeitpflege entstehen (bspw. Transferkosten, Unterkunft) können über den Anspruch auf Entlastungsbeträge finanziert werden. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht, wenn ein Pflegegrad vorliegt.

TIPP für Pflegebedürftige mit Grad 1:

Sie können über die Entlastungsbeträge Ihre generellen Aufwände für die Kurzzeitpflege bezuschussen lassen.

Kurzzeitpflege und Pflegegeld

Für die Dauer der Kurzzeitpflege wird das Pflegegeld zusätzlich für bis zu acht Wochen* je Kalenderjahr hälftig weitgezahlt. Für den ersten und den letzten Tag der Ersatzpflege wird das Pflegegeld in voller Höhe gezahlt.